Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz Rechtliche Angelegenheiten

Mag. Regine Hörtnagl

Telefon +43(0)512/508-3436 Fax +43(0)512/508-743455 umweltschutz@tirol.gv.at

> DVR:0059463 UID: ATU36970505

Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck; Deponie "Padastertal" – Änderung des Lärmschutzdammes – teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 in Verbindung mit dem AWG 2002; BESCHEID

Geschäftszahl U-ABF-6/30/135-2017 Innsbruck, 12.04.2017

BESCHEID

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, ist der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie "Padastertal" auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt E/IV.), Befristungen (Spruchpunkt E/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt E/XI.), nach Maßgabe der ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen im Berufungsverfahren, d.s. Unterlagen in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht (Einreichoperat vom 23.02.2010 mit dem Einlaufstempel des UVS-Tirol vom 26.03.2010 sowie Einreichoperat mit Einlaufstempel UVS-Tirol 20.05.2010) sowie ein überarbeiteter Bepflanzungsplan mit Einlaufstempel UVS-Tirol vom 18.10.2010, erteilt worden.

In weiterer Folge wurden für die Deponie "Padastertal" mehrere Änderungsgenehmigungen erteilt. Unter anderem wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, die Änderung [Umleitungsstollen Padasterbach, Unterteilung der Deponiephase 2 in die Teilschüttphasen 2.1, 2.2, 2.3 und eine Hauptschüttphase, Schaffung einer BE-Fläche (=Baustelleneinrichtungsfläche) für den Betrieb der Deponie im Bereich des Padastertunnels, Basisdrainage, Verlegung der Zufahrtsstraße zu den Regulierungsbauwerken oberhalb der Deponie, "Bepflanzungsplan Padastertal 2012", Verlegung der Gemeindestraße im Eingangsbereich der Deponie, Änderung des Weges B, SIGE-Planung betreffend Hochwasser und Lawinen, Aspekte des Arbeitnehmerinnenschutzes] der Deponie "Padastertal" genehmigt.

Mit Schreiben vom 11.01.2017, eingelangt bei der Behörde am 12.01.2017, hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE unter anderem die Änderung des mit Bescheid vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, genehmigten Lärm- und Sichtschutzdammes beantragt. Dieser Damm, welcher dem Schutz des Ortsteiles Siegreith gegenüber der ebenfalls mit Bescheid vom 23.04.2013 genehmigten BE-Fläche dient, soll anstelle der orographisch rechten V-förmigen Öffnung, die mit bewehrte Erde geschlossen und an den Hang angebunden wird, eine Sollbruchstelle aus bewehrter Erde (im Bereich des derzeitigen Bretterwandabschnittes), welche bei Gefahr einer Verklausung der Platzentwässerung mittels Bagger eingerissen werden kann, aufweisen (OZI. 107).

Am 27.01.2017 wurden Planunterlagen nachgereicht (OZI. 117).

Spruch:

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und § 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 103/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015, entscheidet über den Antrag der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE vom 12.01.2017 (OZI. 107) unter Berücksichtigung der Ergänzung vom 27.01.2017 (OZI. 117) gemäß §§ 24g Abs. 1, 24f Abs. 1 bis 6 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, in Verbindung mit § 46 Abs. 23 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, und §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 1a, 2, 3, 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 wie folgt:

I.

Abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung:

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE wird die **abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung** für die Änderung der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, genehmigten Deponie "Padastertal" in der Form, dass der mit Änderungsbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, genehmigte Lärm- und Sichtschutzdamm anstelle der orographisch rechten V-förmigen Öffnung, die mit bewehrter Erde geschlossen und an den Hang angebunden werden soll, eine Sollbruchstelle aus bewehrter Erde (im Bereich des derzeitigen Bretterwandabschnittes), welche bei Gefahren der Verklausung der Platzentwässerung mittels Bagger eingerissen werden kann, aufweisen soll, nach Maßgabe der vorgelegten und signierten Pläne "BE-Fläche Padastertal, System Wasserableitung", Plannr. 01 E52 DB 004 KOP D0583 02274 50, sowie "BE-Fläche Padastertal, Bewehrte Erde", Plannr. 01 E52 DB 004 KOP D0583 02274 50, sowie nach Maßgabe nachfolgender Nebenbestimmung

erteilt:

Der Aktionsplan für die Deponie "Padastertal" ist insofern zu ergänzen, als dass anlässlich einer Hochwetterwarnung der ZAMG, welche eine Verklausung der Hochwasserhaltung im Bereich der BE-Fläche befürchten lässt, der Damm an seiner Sollbruchstelle geöffnet werden soll.

Hinweis:

Die bisher im Zusammenhang mit der Deponie "Padastertal" bescheidmäßig getroffenen Festlegungen, wie die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen, finden sinngemäß Anwendung auf die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung.

II.

Kosten:

Bundesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBI. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit TP XX Z 450 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBI. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 5/2008, sind für die Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung **EUR 54,50** als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBI. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 163/2015, sind der Antrag, die Planunterlagen und die Verhandlungsschrift wie folgt zu vergebühren:

Gesamt	EUR	74,10	
Verhandlungsschrift	EUR	28,60	(§ 14 TP 7 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Planunterlagen (2-fach)	EUR	31,20	(§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Antrag	EUR	14,30	(§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)

Die von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE zu tragenden Kosten, welche sich aus den Verfahrenskosten sowie dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen in Höhe von insgesamt <u>EUR 128,60</u> sind <u>binnen zwei Wochen</u> ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das nachstehende Konto der HYPO TIROL BANK:

Empfänger: Amt der Tiroler Landesregierung, Landesrechnungsdienst

IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000

BIC: HYPTAT22

Verwendungszweck: Zahl: U-ABF-6/30/135-2017

zu überweisen.

<u>RECHTSMITTELBELEHRUNG</u>

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides bei der Tiroler

Landesregierung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels "Finanzamtszahlung" sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer "109999102", als Abgabenart "EEE-Beschwerdegebühr" und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode, unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Begründung:

I. <u>Verfahrensablauf – Sachverhalt:</u>

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, ist der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie "Padastertal" auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt E/IV.), Befristungen (Spruchpunkt E/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt E/XI.), nach Maßgabe der ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen im Berufungsverfahren, d.s. Unterlagen in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht (Einreichoperat vom 23.02.2010 mit dem Einlaufstempel des UVS-Tirol vom 26.03.2010 sowie Einreichoperat mit Einlaufstempel UVS-Tirol 20.05.2010) sowie ein überarbeiteter Bepflanzungsplan mit Einlaufstempel UVS-Tirol vom 18.10.2010, erteilt worden.

In weiterer Folge wurden für die Deponie "Padastertal" mehrere Änderungsgenehmigungen erteilt. Unter anderem wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, die Änderung [Umleitungsstollen Padasterbach, Unterteilung der Deponiephase 2 in die Teilschüttphasen 2.1, 2.2, 2.3 und eine Hauptschüttphase, Schaffung einer BE-Fläche (=Baustelleneinrichtungsfläche) für den Betrieb der Deponie im Bereich des Padastertunnels, Basisdrainage, Verlegung der Zufahrtsstraße zu den

Regulierungsbauwerken oberhalb der Deponie, "Bepflanzungsplan Padastertal 2012", Verlegung der Gemeindestraße im Eingangsbereich der Deponie, Änderung des Weges B, SIGE-Planung betreffend Hochwasser und Lawinen, Aspekte des Arbeitnehmerinnenschutzes] der Deponie "Padastertal" genehmigt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 25.09.2012, Zl. U-30.254e/694, wurde die Schüttphase 2.1, mit Bescheid vom 17.01.2014, Zl. U-30.254e/913, die Schüttphase 2.2, mit Bescheid vom 21.03.2014, Zl. U-30.254e/987, die Schüttphase 2.3. und zuletzt mit Bescheid vom 27.06.2014, Zl. U-30.254e/1043, die Hauptschüttphase 3.1 teilkollaudiert.

Zuletzt wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 30.05.2016, Zl. U-ABF-6/30/76-2016, eine weitere Änderung der Deponie "Padastertal" genehmigt.

Mit Schreiben vom 11.01.2017, eingelangt bei der Behörde am 12.01.2017, hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE unter anderem die Änderung des mit Bescheid vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, genehmigten Lärm- und Sichtschutzdammes beantragt. Dieser Damm, welcher dem Schutz des Ortsteiles Siegreith gegenüber der ebenfalls mit Bescheid vom 23.04.2013 genehmigten BE-Fläche dient, soll anstelle der orographisch rechten V-förmigen Öffnung, die mit bewehrte Erde geschlossen und an den Hang angebunden wird, eine Sollbruchstelle aus bewehrter Erde (im Bereich des derzeitigen Bretterwandabschnittes), welche bei Gefahr einer Verklausung der Platzentwässerung mittels Bagger eingerissen werden kann, aufweisen (OZI. 107).

Mit demselben Schreiben wurde auch die Ausdehnung der Betriebszeiten der Deponie "Padastertal" beantragt. Es hat sich jedoch nach Rücksprache mit dem BMVIT ergeben, dass diese Angelegenheit Gegenstand eines derzeit anhängigen Änderungsverfahrens bei dieser Behörde ist, dessen Ergebnis noch abgewartet werden sollte (vgl. AV in OZI. 113)

Am 27.01.2017 wurden planliche Darstellungen betreffend die Änderung des Lärmschutzdammes nachgereicht (OZI. 117).

Mit Schreiben vom 25.01.2017 wurden Sachverständige aus den Fachbereichen Immissionstechnik, Lärmtechnik, Verkehrstechnik, Naturkunde, Wildbach- und Lawinenverbauung sowie das Arbeitsinspektorat Innsbruck um Abgabe einer Stellungnahme ersucht (OZI. 112). Dazu langten nachfolgende Rückmeldungen bzw. wesentliche Aussagen ein:

- Stellungnahme des immissionstechnischen Amtssachverständigen, Herrn Mag. Andreas Krismer, vom 01.02.2017, Zl. Forst-F39/241-2017 (OZI. 120), und vom 21.03.2017, Zl. Forst-F39/241-2017 (OZI. 130:
 - "[...] Aus Sicht des Fachbereiches Luftschadstoffemissionen können relevante Änderungen in Hinblick auf die Immissionszusatzbelastung bei den nächstgelegenen Wohnnachbarn durch die geplanten Änderungen des Lärmschutzdammes bei der Baustelleneinrichtungsfläche Deponie Padastertal ausgeschlossen werden. [...]"
- Stellungnahme des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung, Herrn DI Manfred Pittracher, vom 31.01.2017, Zl. 3146/003-2017 (OZI. 121):

"[...] Für die Belange des Schutzes vor Naturgefahren irrelevant.

Die beantragte Änderung beim Lärmschutzdamm wird seitens des Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung begrüßt, da diese für den Schutz der Arbeitnehmer im BE-Bereich der der Siedlung Siegreith eine wesentliche Risikominimierung herbeiführt. [...]"

• Stellungnahme des straßenbau- und verkehrstechnischen Amtssachverständigen, Herrn Ing. Stefan Kammerlander, vom 06.02.2017, Zl. VuS-0-127/3/77-2017 (OZI. 123):

Die Änderung "ist aus straßenbau- und verkehrstechnischer Sicht irrelevant, da zu erwarten ist, dass diese keinen Mehrverkehr auf öffentlichen Straßen gegenüber dem bereits genehmigten Projekt induziert."

- Stellungnahme des lärmtechnischen Amtssachverständigen, Herrn DI Christoph Lechner, vom 10.02.2017, ZI. ESA-U-916/151-2017 (OZI. 124):
 - "[...] Aus schalltechnischer Sicht sind die Unterlagen für eine Begutachtung ausreichen. Da absehbar ist, dass es zu keiner Veränderung im Vergleich zu den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung in akustischer Hinsicht kommt, ist die Hinzuziehung eines oder einer medizinischen Sachverständigen nicht erforderlich."
- Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Herrn Mag. Christian Plössnig, vom 24.03.2017, Zl. U-ABF-6/30/132-2017:
 - "[...] Durch die Änderung der Anlage des Lärmschutzwalles werden keine messbaren zusätzlichen Beeinträchtigungen entstehen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn dieser zur Gänze begrünt wird. Ebenso wird vorausgesetzt, dass dieser nach dessen Verwendung umgehend rückgebaut wird.

Somit widersprechen die geplanten und begutachteten Änderungen bei Einhaltung der zusätzlichen Nebenbestimmungen sowie aller bis dato für die Deponie festgesetzten Nebenbestimmungen auch nicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 24 f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000. [...]"

Die mündliche Verhandlung wurde mit Schreiben vom 08.03.2017 (OZI. 126) anberaumt. Abgesehen von der persönlichen Verständigung wurde die mündliche Verhandlung durch Anschlag in der Marktgemeinde Steinach am Brenner und durch Veröffentlichung im Internet (vgl. Bestätigung bei OZI. 127) kundgemacht. Die Marktgemeinde Steinach am Brenner übermittelte die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung an die Behörde zurück (vgl. OZI. 134).

An der mündlichen Verhandlung am 27.03.2017 haben neben der Behörde, den Vertretern der Antragstellerin, und den Sachverständigen aus den Fachbereichen Lärmtechnik sowie Wildbach- und Lawinenverbauung, weiters Vertreter der Österreichischen Bundesforste AG und der Agrargemeinschaft Steinach (als betroffene Grundeigentümer), der Bürgermeister der Gemeinde Mühlbachl und außerdem auch ein Vertreter des Landesumweltanwaltes teilgenommen (vgl. Verhandlungsschrift in OZI. 133).

Im Zuge dieser mündlichen Verhandlung hat sich ergeben, dass die vom naturkundefachlichen Amtssachverständigen geforderten Nebenbestimmungen ohnedies bereits vom vorliegenden Genehmigungsstand gedeckt und damit verpflichtend umzusetzen sind. Auch die weiters vom naturkundefachlichen Amtssachverständigen gestellte Forderung nach einer Ergänzung des

Rekultivierungsplanes konnte insofern relativiert werden, als dass es sich bei jenen Bereich des Dammes, welcher sich laut Plan außerhalb der Deponiegrenzen befindet, um einen Verschnitt mit dem Gelände handelt. Seitens der Antragstellerin wurde ausdrücklich klargestellt, dass der Damm nach Abschluss der Deponierungstätigkeiten rückgebaut wird und die dafür außerhalb der Deponiegrenzen in Anspruch genommenen Flächen entsprechend dem angrenzenden Gelände angeglichen und rekultiviert werden.

Die anwesenden Sachverständigen für Lärmtechnik sowie Wildbach- und Lawinenverbauung teilten – unter Hinweis auf die bereits erstattete schriftliche Stellungnahme mit, dass gegen die beantragte – nicht wesentliche – Änderung des Lärmschutzdammes aus fachlicher Sicht kein Einwand erhoben wird. Der Sachverständige für Wildbach- und Lawinenverbauung forderte die Anpassung des Aktionsplanes, was spruchgemäß vorgeschrieben wurde.

Auch die übrigen Anwesenden gaben im Zuge der mündlichen Verhandlung eine Stellungnahme ab – Einwendungen gegen die beantragte Änderung wurden keine erhoben.

Weitere relevante Stellungnahmen oder Einwände langten im Zuge des Verfahrens nicht ein.

II. Rechtliche Beurteilung:

a) Allgemein:

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBI. Nr. 697/1993, ist durch BGBI. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Auf Änderungsvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 77/2012 ein Genehmigungsverfahren nach § 24g anhängig ist, ist diese Bestimmung in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Betreffend das vorliegende Änderungsvorhaben ist folglich § 24g UVP-G 2000, in der Fassung BGBI. I Nr. 77/2012, relevant.

b) Zuständigkeit:

Im 3. Abschnitt des UVP-G 2000, welches die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken wird das "teilkonzentrierte" Genehmigungsverfahren der regelt. Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, in dem auch die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim Landeshauptmann und sonstige nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie oblieat Koordination Berücksichtigung Umweltverträglichkeitsprüfung in allen Genehmigungsverfahren, womit zwar keine volle Konzentration, aber eine vollständige und koordinierte Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Genehmigungsbescheiden erreicht wird.

Nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. In diesem Genehmigungsverfahren hat er/sie alle jene nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung Vorhabens erforderlichen des Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die ansonsten von ihm/ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/in in erster Instanz zu vollziehen sind. Im vorliegenden Fall hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend den Brenner Basistunnel ein Verfahren gemäß § 24 Abs. **UVP-G** 2000. nämlich Umweltverträglichkeitsprüfung eine und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren, durchgeführt, welches mit Genehmigungsbescheid vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, seinen Abschluss fand.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als lex specialis jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben. Nach § 24 Abs. 4 UVP-G bleibt die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen unberührt. Die Zuständigkeit in diesen Verfahren ist folglich von den nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden (z.B. Naturschutzbehörde) auch weiterhin wahrzunehmen. Diese Verfahren sind in die (Teil-)Konzentration nicht miteinbezogen. Das vom Landeshauptmann Tirol durchgeführte von teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren betreffend die Genehmigung der fünf Deponien hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zln. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169, bestätigt bzw. abgeändert durch Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, und vom 28.07.2011, Zl. uvs-2011/K6/1733-1, das von der Tiroler Landesregierung nach dem TNSchG 2005 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 durchgeführte Verfahren mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, seinen Abschluss gefunden.

Das nunmehrige Ansuchen der Antragstellerin ist auf Abänderung der Deponie "Padastertal" mit den in Kapitel II. dargestellten Maßnahmen gerichtet.

Im teilkonzentrierten Verfahren nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 ist zusätzlich § 38 Abs. 6 AWG 2002 relevant. Nach dieser Bestimmung ist zuständige Behörde für diesen Abschnitt dieses Bundesgesetzes der Landeshauptmann, sofern Abs. 7 nichts anderes bestimmt.

c) Voraussetzungen nach dem UVP-G 2000:

Gemäß § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 sind Änderungen vor Zuständigkeitsübergang nach § 24h Abs. 3 unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

- 1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung den § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und
- 2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Sinn des § 24g UVP-G 2000 ist es, Projektänderungen und -ergänzungen bei derartigen Großverfahren zu ermöglichen, ohne dass das zuvor durchgeführte aufwändige Ermittlungsverfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgehöhlt wird oder unkoordiniert einander widersprechende Genehmigungen erteilt werden, sodass die Durchführung des Gesamtprojektes erschwert oder verunmöglicht wird.

§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000 determiniert, dass die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden haben, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind. Gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen als Genehmigungen, wobei der Genehmigungsbegriff nur antragsbedürftige Verwaltungsakte umfasst (vgl. Baumgartner/Petek, Kurzkommentar UVP-G 2000, 60). Im vorliegenden Fall hat der Landeshauptmann von Tirol daher § 24f Abs. 1 bis 5, 13 und 14 – soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind – anzuwenden.

Nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 dürfen Genehmigungen (Abs. 6) nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen;
- die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche echte der Nachbarn/Nachbarlnnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarlnnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Wie festgestellt, werden die Voraussetzungen nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 bei Verwirklichung der beantragten Änderungen erfüllt.

Nach § 24f Abs. 1a UVP-G 2000 ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

§ 24f Abs. 3 UVP-G 2000 determiniert, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen. Für die Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 und die Koordination nach Abs. 7 gilt § 24c Abs. 2 und 3 (vgl. § 24f Abs. 8 UVP-G 2000).

Nach § 24f Abs. 13 UVP-G 2000 sind Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden Stellungnahmen aus den einzelnen Fachbereichen (siehe Kapitel I.) eingeholt. Die (Amts-)Sachverständigen verfügen auf Grund ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit zweifelsfrei über jene Kenntnisse, die Ihnen eine richtige und vollständige Beurteilung des Sachverhaltes ermöglichen. Wesentlich ist auch, dass die beigezogenen (Amts-)Sachverständigen bereits im Verfahren der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zur Genehmigung des Brenner Basistunnels (vgl. den Bescheid vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009) sowie in den Verfahren des Landeshauptmannes zur Genehmigung bzw. Änderung der Deponie "Padastertal" eine Stellungnahme erstatteten und somit mit dem Vorhaben betraut sind. Die Ausführungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Die Richtigkeit der gutachterlichen Feststellungen wurden nicht in Zweifel gezogen.

Aus den eingeholten Stellungnahmen ergibt sich weiters, dass durch die gegenständliche Änderung den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird. Auch die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000, des § 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 und der mitanzuwendenden Gesetze ergeben sich aus diesen Stellungnahmen.

Zusammengefasst liegen daher, sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung der Änderungsgenehmigung vor.

d) Ergebnis:

Aufgrund der im Ermittlungsverfahren eingeholten Stellungnahmen steht für die Behörde fest, dass durch die Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird und die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f UVP-G 2000 – soweit diese für die Behörde maßgeblich sind – sowie der mitanzuwendenden Gesetze erfüllt sind. Einwendungen von Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 wurden im gesamten Verfahren nicht erhoben.

Die beantragte Genehmigung war daher zu erteilen. Die vom Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung vorgeschlagene Nebenbestimmung wurden in den Spruch aufgenommen, zur Klarstellung wurde außerdem ein Hinweis angeführt. Die Vorschreibung der vom naturkundefachlichen Amtssachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen konnte unterbleiben, da diese Maßnahmen auf Grundlage der vorliegenden Genehmigungen ohnedies umzusetzen sind, dh der Damm muss nach Abschluss der Schütttätigkeiten rückgebaut werden und es ist eine Rekultivierung im Sinne des für die Deponie "Padastertal" genehmigten Rekultivierungskonzeptes vorzunehmen. Was die außerdem geforderte Ergänzung des Rekultivierungskonzeptes betrifft, ist festzuhalten, dass diese Forderung in keinem Zusammenhang mit der verfahrensgegenständlichen Änderung steht, zumal der Damm in diesem Bereich bereits im Jahr 2013 genehmigt und auf dieser Grundlage errichtet wurde. Abgesehen davon erscheinen die Ausführungen der Antragstellerin zur beabsichtigten Rekultivierung in diesem Bereich im Zuge der mündlichen Verhandlung für ausreichend.

e) Auflage des Bescheides zur öffentlichen Einsicht (§ 24f Abs. 13 UVP-G 2000):

Der Bescheid wird sowohl bei der Marktgemeinde Steinach am Brenner, als auch der bescheiderlassenden Behörde (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck Zi. B144) für die Dauer von acht Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung des Bescheides im Internet.

f) <u>Kosten:</u>

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die in Spruchpunkt II. angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Ergeht an:

 die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck, (mit RSb);

- 2. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
- 3. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
- 4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, im Wege über die Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck (per E-Mail);
- 5. die Marktgemeinde Steinach am Brenner, Rathausplatz 1, 6150 Steinach am Brenner (mit RSb);
- 6. die Abteilung Geoinformation, Liegenschaftsverwaltung, als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck (mit RSb);
- die Österreichische Bundesforste AG, Lendgasse 10a, 6060 Hall in Tirol (mit RSb);
- 8. die Naturfreunde Tirol, Bürgerstraße 6, 6020 Innsbruck (mit RSb);
- 9. den Österreichischen Alpenverein, Olympia Straße 37, 6020 Innsbruck (mit RSb);
- 10. den Verein "Lebenswertes Wipptal", Trinserstraße 55, 6150 Steinach (mit RSb);
- 11. das Transitforum Austria-Tirol, Josef-Heiss-Straße 74, 6134 Vomp (mit RSb);
- 12. die Gemeindegutsagrargemeinschaft Steinach, zH Obmann Peter Stockhammer, Erlach 125, 6150 Steinach (mit RSb);
- 13. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen (per E-Mail an: gth@geotechnikhammer.com);
- 14. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant (per E-Mail: office@revital-zt.com und g.guggenberger@revital-zt.com);
- 15. das gewässerökologische Aufsichtsorgan Mag. Christian Vacha, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck (per E-Mail: ch.vacha@wasser-umwelt.at);
- 16. das geologische Aufsichtsorgan Mag. Wolfram Mostler, Innrain 6-8, 6020 Innsbruck (per E-Mail an: ig.mostler@inode.at);
- 17. die Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinenbautechnik DI Josef Schönherr, Marienbergweg 5, 6633 Biberwier (per E-Mail an: info@zt-schoenherr.at);
- 18. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herrn Mag. Gerhard Moser, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck (per E-Mail);
- 19. die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Umweltreferat, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck (per E-Mail);
- 20. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Erich Simetzberger, Radetzkystraße 2, 1030 Wien (per E-Mail).

Ergeht abschriftlich an:

- 1. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen Mag. Christian Plössnig, im Hause, (per E-Mail);
- die Abteilung Waldschutz, zH Herrn Mag. Andreas Krismer, Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
- 3. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tirol, zH Herrn DI Manfred Pittracher, Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
- 4. das Sachgebiet Verkehrsplanung, zH Herrn Ing. Stefan Kammerlander, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);

5. die Abteilung Sicherheitstechnik Emissionen Anlagen, zH Herrn DI Christoph Lechner, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail).

Für den Landeshauptmann:

Mag. Regine Hörtnagl